

TOP 3.6.4 Registrierung Gesundheitsberufe

Abteilung: Sozialversicherung (Manuela Blum)

Ab 2018 bietet die AK eine neue Serviceleistung für ihre Mitglieder an. Neben der bisherigen Funktion als Interessenvertretung wird die AK als Behörde tätig. Die Registrierung soll zu einem positiven Kontakterlebnis genutzt werden. Sie bietet die Chance diesen Mitgliedern die Beratungskompetenz der AK nahe zu bringen und die Bindung an die AK zu fördern.

1. Hintergrund

- Mit 2018 starten die Registrierungen der Berufsangehörigen der Pflege als auch der medizinisch technischen Dienste, österreichweit. Alle Berufsangehörige müssen in ein elektronisches Register eingetragen werden, dass teilweise öffentlich einsehbar ist (vergleichbar mit den Registern der Ärzte, Notare, Rechtsanwälte).

Ab 2019 ist der Eintrag für die Ausübung des Berufes für alle Berufsangehörige verpflichtend, da damit die Berufsberechtigung verbunden ist.

Für jene Personen, die durch die Ausübung ihres Berufs AK Mitglieder sind, wird die AK im übertragenen Wirkungsbereich die Registrierung durchführen. Ebenfalls ist die AK die zuständige Behörde für jene Berufsangehörige, die nicht überwiegend freiberuflich tätig sind.

Jene, die keine AK-Mitglieder bzw überwiegend freiberuflich tätig sind, ist die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) zuständig. Die weisungsberechtigte Oberbehörde ist das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Das Register führt die GÖG, die Infrastruktur (Server und Anwendung) stellt das BMG zur Verfügung. Die AK führt das Verwaltungsverfahren durch.

2. Herausforderung

Die Herausforderung wird sein, dass alle Berufsangehörige von ihrer Verpflichtung erfahren. Weder der Hauptverband noch die AK wissen, wer konkret einen dieser zu registrierenden Berufe ausübt.

Über die Anzahl der Beschäftigten in diesen Bereichen gibt es nur Schätzungen. Statistik Austria weist aus, dass in den Krankenanstalten in Wien rund 15.000 Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, sowie rund 3.500 Personen im gehobenen medizinisch technischen Dienst beschäftigt sind.

Dazu kommen noch jene Personen, die in der Pflegehilfe tätig sind und jene Personen, die in den mobilen Diensten, in der stationären Langzeitpflege, in Ambulatorien oder bei sonstigen ArbeitgeberInnen beschäftigt sind.

Es ist daran gedacht, dass die Antragstellung sowohl im Betrieb, elektronisch, persönlich oder postalisch möglich ist. Da ein amtlicher Berufsausweis mit Foto ausgestellt wird, ist eine einmalige persönliche Kontaktaufnahme mit der Behörde erforderlich.

3. Umsetzungsphase

Aktuell arbeiten GÖG, BMGF und AK an den elektronischen Abläufen. Wenn diese feststehen, wird mit der Implementierung der Organisationsabläufe in die AK begonnen.

Bestehende Erfahrungen aus anderen organisatorischen Abläufen (AK Wahl, Terminverwaltung, Erstinformation) sollen berücksichtigt werden.

Das BMGF setzt einen Registrierungsbeirat als Beratungsorgan für das BMG und die Behörden ein. Aktuell sind AK und ÖGB aufgefordert Mitglieder und Ersatzmitglieder zu nominieren. Da das Gesundheitsberuferegister-Gesetz für die optimale Umsetzung der Registrierung noch Ergänzungsbedarf hat, strebt das BMGF für das 1. Quartal 2017 eine Novelle an. Das betrifft insbesondere die bereits jetzt vorgesehene elektronische Meldung jener ArbeitgeberInnen, die erwähnte Berufsangehörige beschäftigen. Diese ArbeitnehmerInnen sind als Berufsangehörige zu kennzeichnen, damit eine Vorsortierung der AK-Mitglieder erfolgen kann. Ein weiterer Punkt der Novelle betrifft den Zeitrahmen für die Bestandsregistrierung. Dieser soll um sechs Monate auf 18 Monate (bis 30.6.2019) verlängert werden. Die Registrierung von mehr als 100.000 Personen innerhalb eines Jahres wird als überambitioniert eingeschätzt.

4. Ziel

Die AK will die Registrierung transparent, bürgernah und unbürokratisch durchführen und damit zufriedene SpezialistInnen in diesen Gesundheitsberufen bewirken.